

Übergangsfrist bis
Ende September

Zu dessen Nachteil hat das OLG auch im zweiten Hauptpunkt entschieden. Thema ist die ernsthafte und endgültige Nacherfüllungsverweigerung als Einstiegsvoraussetzung in einen Rücktritt ohne Nachfristsetzung. Nur aus Kulanz hatte der Händler angeboten, einen neuen Turbolader einzubauen, dies jedoch nur bei einer Selbstbeteiligung des Käufers von 50 Prozent. Darin hat das OLG eine unzulässige Vorbedingung der Mängelbeseitigung gesehen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.11.2018, Az. I-22 U 52/18, Abruf-Nr. 209711).

► Wettbewerbsrecht

Pkw-Label: Seit 01.07.2019 gelten neue Kraftstoffpreise

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die aktualisierten Preise für Kraftstoffe und andere Energieträger auf Grundlage der Pkw-Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) veröffentlicht. Diese gelten vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2020 bei der Erstellung der Label für neue Pkw, die Sie zum Verkauf oder Leasing anbieten. Die aktualisierten Preise sind nach einer Übergangsfrist von drei Monaten, also ab Ende September, verbindlich. |

PRAXISTIPPS |

- Verwenden Sie bei der Erstellung der Label für neue Pkw ab sofort die neuen Kraftstoffpreise, auch wenn die Übergangsfrist noch bis Ende September läuft.
- Neue Pkw, für die Sie bereits vor dem 30.06.2019 ein Pkw-Label ausgestellt haben, müssen Sie nicht neu auszeichnen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Neue Liste „Kraftstoffpreise zur Pkw-EnVKV – gültig bis 30.06.2020“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 46004641

► Wettbewerbsrecht

Bezeichnung als „Geländewagen“ ohne Allradantrieb irreführend

Die Bezeichnung „Geländewagen“ für einen Pkw ohne Allradantrieb ist irreführend und somit wettbewerbswidrig, entschied das LG Berlin. |

Gesetz verlangt
Allradantrieb
bei Geländewagen

Die beklagte Unternehmerin hatte einen Peugeot 2008 1.2 PureTech 133 AAC Navi PDC NSW auf einer Online-Plattform in die Rubrik „Geländewagen“ eingestellt. Das bewertete das LG Berlin als wettbewerbswidrige Irreführung. Denn nach den gesetzlichen Vorgaben sei ein Geländewagen ein Fahrzeug, das über einen Allradantrieb verfüge (Richtlinie 70/156/EWG Anhang II A.4.1.; § 20 Abs. 3a S 4 StVZO). Im vorliegenden Fall handle es sich zwar um einen SUV, der (möglicherweise) optisch entsprechenden Geländewagen angenähert sei. Der Pkw verfüge jedoch unstreitig nicht über einen gleichzeitigen Antrieb der Vorder- und Hinterachse (LG Berlin, Beschluss vom 12.03.2019, Az. 102 O 16/19, Abruf-Nr. 209232).